



Geschäftsordnung des Senats

- Die Anpassung der Geschäftsordnung ist aufgrund der kürzlichen Änderung vom § 13 Absatz 2 KunstHG NRW notwendig, welcher nunmehr folgende Regelungen trifft:
 - 1) Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird neu ausgestaltet – die Sitzungen von Senat und FBR sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nur nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich;
 - 2) Die Möglichkeit von Sitzungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüssen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren kann durch Ordnung oder in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen werden.
-

Die Möglichkeit von Sitzungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüssen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gilt gemäß §13 (2) Satz 7 KunstHG NRW nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats sowie der Fachbereichsleitung.

Gemäß § 16 Satz 4 der Grundordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats für Gremien (darunter FBR), die keine Geschäftsordnung haben, entsprechend. Gremien, die von der Geschäftsordnung des Senats abweichende Regelungen beschließen möchten, müssen sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Inhaltliche Änderungen der Geschäftsordnung des Senats, s. Entwurf:

- § 2 (1) Satz 2: Klarstellung, dass die Beschlussfähigkeit in bestimmten Fällen erst bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen gegeben ist;
- § 2 (5) Satz 1: Möglichkeit der Durchführung von Senatssitzungen in elektronischer Kommunikation sowie der Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren;
- § 2 (5) Satz 3: Regelung zur Einberufung von Sitzungen in elektronischer



Kommunikation.

- § 2 (5) Satz 4 und 5: Regelungen zur Durchführung von Umlaufverfahren
Umlaufverfahren eignen sich nur für TOPs, in welchen direkt ein Beschluss herbeigeführt werden kann und die öffentliche Diskussion entweder bereits in der vorigen Sitzung stattgefunden hat oder entbehrlich ist. Wenn aber ein Mitglied weiterer Besprechungsbedarf hat, soll er widersprechen dürfen, weil sie*er sich nicht in der Lage sieht, direkt abzustimmen.
- § 2 (8): Regelung zum Grundsatz der Öffentlichkeit im Fall der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.
- § 3 (2) Satz 1: Regelung der Öffentlichkeit von Senatssitzungen;
- § 8 (3) Satz 3: Möglichkeit der geheimen Abstimmung bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation;
- § 8 (5): Regelung zur Einleitung von Umlaufverfahren vs. Eilentscheid;
- § 9 (1) Satz 4: Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung von Senatsprotokollen;
Auch in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind bekannt zu geben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen, jedoch anonymisiert (um personenbezogene Daten, die der Grund für die Vertraulichkeit waren, weiter zu schützen).
- § 9 (3): Regelung zur alternativen Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren.
- Im Übrigen wurden redaktionelle Korrekturen und klarstellende Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Absatz 4 KunstHG NRW und § 16 Satz 3 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste beschließt der Senat die vorliegende Geschäftsordnung des Senats der Folkwang Universität der Künste.



NR. xx | xx

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Senats

der Folkwang Universität der Künste

vom xx



Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 704), und des § 16 Satz 3 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 14.12.2023 gibt sich der Senat der Folkwang Universität der Künste folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Mitgliedschaft und Vorsitz
- § 2 Beschlussfähigkeit und Verfahrensgrundsätze
- § 3 Einberufung der Sitzung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Rederecht
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 8 Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid
- § 9 Niederschrift
- § 10 Auslegung
- § 11 Verschwiegenheit
- § 12 Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Mitgliedschaft und Vorsitz

(1) Für die Mitgliedschaft im Senat gilt die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder des Senats werden entsprechend der Wahlordnung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils geltenden Fassung gewählt.

(2) Den Vorsitz im Senat und dessen Geschäfte führt die*der Rektor*in. Im Verhinderungsfall wird die*der Rektor*in durch eine*n Prorektor*in vertreten.

§ 2

Beschlussfähigkeit und Verfahrensgrundsätze

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Gemäß § 20 Absatz 4 KunstHG NRW und § 7 Absatz 2 Grundordnung der Folkwang Universität der Künste ist der Senat bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst oder Forschung regeln, bei der Beschlussfassung in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt und bei den Wahlen nach

§ 16 Absatz 1 Satz 2, nach § 18 Absatz 3 Satz 1 und nach § 19 Absatz 2 Satz 1 KunstHG NRW beschlussfähig, wenn zusätzlich die Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats verfügen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds das Gegenteil festgestellt wird. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.

(3) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Senatsmitglieder nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Präsenz notiert.

(4) Die Sitzungen des Senats finden in Präsenz statt.

(5) Der Senat kann beschließen, dass Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden und dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Rektorats.

Sitzungen des Senats in elektronischer Kommunikation können aus gegebenem Anlass auch kurzfristig durch die*den Vorsitzende*n einberufen werden.

Die*Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren einleiten, wenn kein Senatsmitglied diesem widerspricht. In diesem Fall gilt die Durchführung des Umlaufverfahrens als abgelehnt und die Entscheidung wird auf die nächste Sitzung vertagt.

(6) Der Senat kann beschließen, sachkundige Dritte, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen und vor Beschlussfassung anzuhören.

(7) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Personalangelegenheiten sowie personenbezogene Themen sind in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Wahlen sind keine Personalangelegenheiten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist für die Wahl der Mitglieder des Rektorats in der entsprechenden Ordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(8) Werden Beschlüsse des Senats im Umlaufverfahren gefasst, veröffentlicht die Hochschule ihren Wortlaut, sodass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird.

§ 3

Einberufung der Sitzung

(1) Die*Der Vorsitzende beruft den Senat ein. Sie*Er setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht der Senat selbst darüber Beschluss gefasst hat.

(2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation genügt. Die Senatsmitglieder sind durch die*den Vorsitzenden in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Anlagen spätestens sieben Tage vor der Sitzung versandt werden.

(3) Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(4) Aus besonderem Anlass kann die*der Vorsitzende eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. In diesem Fall kann von der Einladungsfrist nach Absatz 2 abgesehen werden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Tagesordnungspunkte können angemeldet werden von den Mitgliedern des Senats und von den Vorsitzenden der Senatskommissionen.

(2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der*dem Vorsitzenden schriftlich, in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation mit entsprechender Begründung einzureichen. In dringenden Fällen kann von einem stimmberechtigten Mitglied bis 48 Stunden vor dem Sitzungsbeginn schriftlich, in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation mit entsprechender Begründung die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung beantragt werden.

(3) Der Senat beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung sowie die nachträgliche Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(5) An den Senat gerichtete Anfragen und Mitteilungen werden von der*dem Vorsitzenden in der Sitzung vorgetragen.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Sonstiges" können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5**Rederecht**

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder des Senats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Senats sind, kann von der*dem Vorsitzenden oder per Antrag zur Geschäftsordnung Rederecht erteilt oder entzogen werden.

§ 6**Sitzungsverlauf**

- (1) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Senats fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Die*Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 7**Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden und sind angenommen, wenn ihnen nicht widersprochen wird. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede über die Annahme abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
1. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
 2. Antrag auf Erteilung des Rederechtes an Nicht-Senatsmitglieder oder auf Entziehung desselben,
 3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 4. Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
 5. Antrag auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Antrag auf Überweisung an eine Kommission,
 7. Antrag auf Schluss der Beratung,
 8. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler,
 9. Antrag auf Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, die sich auf die Person der*des Redner*in beziehen. Über persönliche Erklärungen ist keine Debatte zulässig.

§ 8

Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid

(1) Der Senat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt, soweit das Kunsthochschulgesetz NRW, die Grundordnung der Folkwang Universität der Künste oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen. Die*Der Vorsitzende leitet die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der*dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben.

(2) Die*Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.

(3) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Senat kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen.

Geheime Abstimmung findet nach Maßgabe der geltenden Ordnungen oder auf Antrag eines Mitglieds des Senats statt. Geheime Abstimmungen können auch in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(4) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten sind in Kurzform in das Protokoll aufzunehmen.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende einen Beschluss des Senats im Umlaufverfahren mit Frist von sieben Tagen anordnen oder selbständig Entscheidungen treffen, wenn die Frist nicht einzuhalten ist (Eilentscheid). Die*Der Vorsitzende informiert den Senat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung und deren Gründe.

§ 9

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Senats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift kann elektronisch geführt werden. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der eingereichten Fragen an das Rektorat und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten. Sie wird öffentlich bekannt gemacht.



(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Senats übersandt.

(3) Die Niederschrift wird vom Senat in der folgenden Sitzung oder im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 10

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung - der Senat.

§ 11

Verschwiegenheit

Die stimmberechtigten sowie beratenden Senatsmitglieder sind entsprechend des § 11 Absatz 3 KunstHG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 12

Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder beschlossen und kann auch nur mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 07.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom xx.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei



die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,
oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeaus-
schlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den xx.xx.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob